

Merkblatt

Liquidation und Löschung einer AG, GmbH oder Genossenschaft

1. Bei einer AG oder einer GmbH muss der **Auflösungsbeschluss notariell beurkundet** werden. Dieser Beschluss ist der Anmeldung an das Handelsregisteramt beizulegen. Die Gesellschaft firmiert neu mit dem Zusatz „in Liquidation“ (Art. 739 OR).
2. Gleichzeitig werden durch die Generalversammlung Liquidatoren ernannt und im Handelsregister eingetragen, welche die Liquidation vollziehen (Art. 740 OR).
3. Der Auflösungsbeschluss wird durch das Handelsregisteramt im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) publiziert.
4. Im Schweiz. Handelsamtsblatt ist **durch die Liquidatoren ein dreimaliger Schuldenruf** zu veröffentlichen (Art. 742 OR).
5. Ab dem 3. Schuldenruf läuft eine **Sperrfrist von einem Jahr**. Das Sperrjahr kann verkürzt werden, wenn ein zugelassener Revisionsexperte, frühestens drei Monate nach dem 3. Schuldenruf, bestätigt, dass die Schulden getilgt sind und, dass keine Interessen Dritter gefährdet werden. (Art. 745 Abs. 3 OR).
6. Die Liquidatoren haben eine Liquidationsbilanz zu erstellen, die Gläubiger zu informieren und die Geschäfte abzuschliessen (Art. 742ff. OR).
7. Nach Ablauf des Sperrjahres oder bei Vorliegen der Bestätigung des Revisionsexperten ist die Löschung der Gesellschaft beim Handelsregister anzumelden. Es ist anzugeben, dass die Liquidation beendet ist, die Firma gelöscht werden kann und in welcher Nummer des Handelsamtsblattes der letzte Schuldenruf publiziert wurde. Die Löschanmeldung ist von sämtlichen Liquidatoren zu unterzeichnen.
8. Die Steuerpflicht endet bei Anmeldung der Löschung beim Handelsregisteramt.
9. Das kantonale Steueramt benötigt für die Schlussabrechnung:
 - a. Die Liquidationsbilanz
 - b. Die Steuererklärung für die laufende Periode (sofern nicht bereits gesandt).
 - c. Eine Liste über die Verteilung an Aktionäre, Teilhaber oder Genossenschafter.
10. Das Steueramt erteilt die Löschungsbewilligung nach Bezahlung sämtlicher offener Rechnungen.
11. Die Weisungen und Vorschriften der Eidg. Steuerverwaltung, Bern, sind gesondert zu beachten.